

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 461 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung und Erweiterung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22. Dezember 1960 über das Naturschutzgebiet „Sonnenwinkel“ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1969 in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S. 277-279
- 462 Verlust eines Polizeidienstausweises, S. 279
- 463 Stiftungsaufsicht; Genehmigung der „Anna Luise Altendorf Stiftung“ mit Sitz in Minden, S. 279

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 464 Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis, S. 279
- 465 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 279
- 466 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 279
- 467 Aufgebot einer Sparurkunde, S. 279
- 468 desgl., S. 279
- 469 desgl., S. 280
- 470 desgl., S. 280
- 471 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 280
- 472 Kraftloserklärung einer Sparurkunde, S. 280
- 473 desgl., S. 280

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 461 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung und Erweiterung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22. Dezember 1960 über das Naturschutzgebiet „Sonnenwinkel“ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1969 in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke Vom 31. August 1998**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710 / SGV. NW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2 / SGV. NW. 2060) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

**§ 1****Schutzzweck**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
- zur Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften und Biotope bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Sicherung eines naturnahen krautreichen Kalkbuchenwaldes auf einem regional seltenen Standort mit Bärlauch, Hoher Schlüsselblume und Hohlem Lerchensporn als Charakterarten sowie weiteren anspruchsvollen Pflanzenarten des Laubwaldes (u. a. Schwarze Teufelskralle, Binglekraut, Lungenkraut, Waldmeister);
  - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
  - wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldfläche.

**§ 2****Schutzgebiet**

Das 4,30 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Lübbecke, Gemarkung Lübbecke, Flur 7, Flurstück 197 tlw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 (Naturschutzkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
  - b) bei dem Kreis Minden-Lübbecke in Minden,
  - c) bei der Stadt Lübbecke in Lübbecke,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3****Allgemeine Verbote**

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern. Unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 4 dieser Verordnung sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nach § 5 dieser Verordnung;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze. Unberührt bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

3. Leitungen aller Art zu verlegen, zu ändern oder zu errichten, Zäune und andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie die Eingatterung von Naturverjüngungen zum Schutz gegen Wildverbiß;

4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Bäume, Sträucher und insbesondere die schutzwürdige Bodenvegetation zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 4 dieser Verordnung;

7. wildelebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach den § 5 dieser Verordnung;

8. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen bestehender behördlicher Genehmigungen erfolgt.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 4 dieser Verordnung;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
10. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie ihre Eisflächen zu betreten;
11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden aufzubringen oder zu lagern;
12. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden, sowie Hundeausbildungen und -prüfungen und Hundesportübungen durchzuführen;
13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;
14. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft- und Motorsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern oder diese Sportarten von dort zu betreiben;
15. Entwässerungsmaßnahmen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;
16. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen.

#### § 4

##### Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. mit anderen Baumarten als der bodenständig-einheimischen Rotbuche wiederaufzuforsten;
2. eine andere als einzelstammweise Nutzung, wobei die Bodenvegetation größtmöglichst zu schonen ist;
3. in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober eines jeden Jahres Bäume einzuschlagen;
4. Düngemittel, Kalk, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auf Waldflächen zu lagern, auszubringen oder anzuwenden;
5. abgestorbene Bäume zu beseitigen.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 LJG NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten;
2. die Errichtung von Jagdkanzeln.

#### § 6

##### Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben.

#### § 7

##### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 8

##### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gehege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

#### § 9

##### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

## § 11

Außerkräfttreten bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sonnenwinkel“ vom 22. Dezember 1960 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1969 (ABl. Reg. Dt., S. 307) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Detmold, den 31. August 1998  
51.30-603

Bezirksregierung Detmold  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Vennegerts

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 277-279

**462 Verlust eines Polizeidienstausweises**

Bezirksregierung Detmold  
25.3 - 1584

Detmold, den 12. Oktober 1998

Der auf den Namen des Polizeihauptmeisters Wilfried Bartsch ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 556 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ausstellungsbehörde: Oberkreisdirektor  
– Kreispolizeibehörde – Minden.  
Ausstellungsdatum: 22. April 1991.  
Sollte der Ausweis aufgefunden werden, bitte ich ihn bei der o. g. Ausstellungsbehörde abzugeben.

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

**463 Stiftungsaufsicht;  
hier: Genehmigung der „Anna Luise Altendorf Stiftung“  
mit Sitz in Minden**

Bezirksregierung Detmold  
15.21 04-215

Detmold, den 16. Oktober 1998

Mit Genehmigungsurkunde vom 8. Oktober 1998 habe ich die „Anna Luise Altendorf Stiftung“ mit Sitz in Minden genehmigt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**464 Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der Dienstausweis Nr. 135, ausgestellt für Herrn Uwe Friedrich, Ausstellungsbehörde: Stadt Herford, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Herford zuzuleiten.

Herford, den 14. Oktober 1998

Stadt Herford  
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Oktober 1998

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

**465 Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 706 074 wird aufgegeben.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, sein Recht an der Spareinlage bis spätestens zum 27. Januar 1999 um 9.00 Uhr unter Vorlage des Sparkassenbuches in unserer Geschäftsstelle Beetstraße geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bad Salzuffen, den 13. Oktober 1998

Städtische Sparkasse Bad Salzuffen  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

**467 Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 305 012 486 ist abhanden gekommen.  
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.  
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 12. Oktober 1998

Sparkasse Paderborn  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279

**466 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 679 839, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

**468 Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 310 030 085 ist abhanden gekommen.  
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.  
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 13. Oktober 1998

Sparkasse Paderborn  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 1998, S. 279